

VERTRAG
über die Wasserentnahme aus Bauwasserzählern

zwischen dem	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) Prenzlauer Allee 27a 17268 T e m p l i n
vertreten durch den	Verbandsvorsteher Herrn Daniel Hauke

und

- M I E T E R -

Dem Mieter wurde am _____ der Bauwasserzähler, Nummer: _____
Typ: _____ Zählerstand Einbau: _____ verplombt eingebaut.
Datum Ausbau: _____ Zählerstand Ausbau: _____
Einbauort/ Baustelle: _____

I. Bestimmung über die Verwendung von Bauwasserzählern

1. Auf Grundlage der Wasserversorgungssatzung des ZVWU (WVS), veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark am 19. Dezember 2001, Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung wird auf Antrag vorübergehend vom ZVWU ein Bauwasserzähler installiert.
2. Die mietweise Überlassung von Bauwasserzählern ist beim ZVWU zu beantragen.
Fernmündliche Anfragen unter Rufnummer:
Templin 03987- 47 114 und 0172 / 32 69 003 - Herr Heß
03987- 47 150 und 0172 / 32 69 005 - Herr Penke
03987- 47 151 - Herr Puhlmann.
3. Der Mieter haftet für Verlust und Beschädigung aller Art am Bauwasserzähler und auch für alle Schäden, die durch seinen Gebrauch dem ZVWU entstehen. Der Bauwasserzähler ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln, vor Frost und Verunreinigung zu schützen. Schäden an diesem sind dem Versorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen [Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV), vom 20.06.1980, BGBl. I, S. 750, § 18 Messung].

II. Dauer des Vertragsverhältnisses

1. Der Mieter kann das Vertragsverhältnis jederzeit beenden. Hierzu ist der rechtzeitige Ausbau des Bauwasserzählers in einer Frist von 10 Arbeitstagen beim ZVWU anzumelden.
2. Wenn der Mieter gegen diese Bestimmungen verstößt, kann der ZVWU das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

III. Abrechnung

1. Für entnommenes Wasser ist vom Mieter der jeweils gültige allgemeine Tarifpreis (Arbeitspreis + anteiliger Grundpreis) zu entrichten. (Anlage 5 der WVS).
2. Für Kunden, bei denen ein Abwasseranfall anzunehmen ist, wird nach dem Frischwassermaßstab die Abwassermenge berechnet. Es gelten die in der Anlage 2 der Gebührensatzungen des Zweckverbandes festgelegten Gebühren.
3. Die Miete für einen Bauwasserzähler beträgt z. Z. 1,00 EUR je Kalendertag, mit Schacht 2,50 EUR je Kalendertag, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz, Anlage 4, Punkt 5.4.6. der WVS.
4. Bei der Rückgabe fehlendes Zubehör wird ermittelt und dem Mieter in Rechnung gestellt.

Templin, den _____